

***Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und
im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes
über die Gerichtsorganisation und weiterer Ge-
setze sowie des Gebührentarifs***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2014 RRB Nr. 2014/1244

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Auswirkungen für Gemeinden	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze (Beschlussesentwurf 1)	7
4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation	7
4.1.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz	9
4.1.3 Anwaltsgesetz	9
4.1.4 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.....	10
4.1.5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung	10
4.1.6 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	10
4.1.7 Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz)	12
4.1.8 Sozialgesetz	13
4.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)	13
4.3 Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen (Beschlussesentwurf 3).....	13
5. Rechtliches.....	13
6. Antrag.....	14

Beilagen

Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2

Beschlussesentwurf 3

Synopse 1 zu Beschlussesentwurf 1

Synopse 2 zu Beschlussesentwurf 3

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage sollen, anschliessend an die kantonale Einführungsgesetzgebung der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen eidgenössischen Prozessordnungen, punktuelle Anpassungen und Optimierungen im Bereich der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts vorgenommen werden, die nach den Praxiserfahrungen der ersten Jahre als sinnvoll erachtet werden. Die Anpassungen in verschiedenen kantonalen Gesetzen sowie im Gebührentarif betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Zuweisung von Zuständigkeiten für einzelne Verfahren: Amtsgerichtspräsident für Verfahren zur Verschollenerklärung und Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Strafurteile (Exequatur-Verfahren); Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts.
- Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht.
- Präzisierung der Regelung über die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann sowie für Miet- und Pachtverhältnisse.
- Rechtsvertretung im Mieterausweisungs- und Vollstreckungsverfahren: Festschreibung der Praxis, wonach auch qualifizierte Vertreter von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen können.
- Fristenlauf an Feiertagen: Angleichung der Regelungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren.
- Stellvertretung des Oberstaatsanwalts: Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwalts für den Fall, dass sowohl der Oberstaatsanwalt als auch dessen Stellvertreter verhindert ist.
- Anpassung bezüglich Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen: Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit bei Beschaffungen im freihändigen Verfahren entsprechend der bisherigen Praxis der Vergabestellen von Kanton und Gemeinden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs).

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹ und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie zur Schweizerischen Zivilprozessordnung² in Kraft getreten (RRB Nrn. 2010/1997 und 2010/1998 vom 2. November 2010). Diese Einführungsgesetzgebung hat sich in der Praxis insgesamt sehr bewährt. Es hat sich aber im Rechtsalltag gezeigt, dass in einzelnen Bereichen punktuell kleinere Anpassungen und Optimierungen vorzunehmen sind.

Mit RRB Nr. 2013/1714 vom 17. September 2013 setzte der Regierungsrat eine Projektorganisation (Arbeitsgruppe und Projektausschuss) ein. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Gerichten, Verwaltung und Anwaltschaft, hat die Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht vorbereitet. Das Ergebnis ist Inhalt dieser Vorlage. Es handelt sich – neben rein redaktionellen Anpassungen – zusammengefasst um folgende Punkte:

- Zuweisung von Zuständigkeiten für einzelne Verfahren: Amtsgerichtspräsident für Verfahren zur Verschollenerklärung und Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Strafurteile (Exequatur-Verfahren); Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts.
- Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht.
- Präzisierung der Regelung über die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann sowie für Miet- und Pachtverhältnisse.
- Rechtsvertretung im Mieterausweisungs- und Vollstreckungsverfahren: Festschreibung der Praxis, wonach auch qualifizierte Vertreter von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen können.
- Fristenlauf an Feiertagen: Angleichung der Regelungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren.
- Stellvertretung des Oberstaatsanwalts: Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwalts für den Fall, dass sowohl der Oberstaatsanwalt als auch dessen Stellvertreter verhindert ist.
- Anpassung bezüglich Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen: Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit bei Beschaffungen im freihändigen Verfahren entsprechend der bisherigen Praxis der Vergabestellen von Kanton und Gemeinden.

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage noch enthaltene Übertragung der Zuständigkeit für (zivilrechtliche) Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung an das

¹ StPO; SR 312.0.

² ZPO; SR 272.

kantonale Versicherungsgericht als einzige Instanz (nach Art. 7 ZPO) soll verzichtet werden. Dagegen spricht vor allem, dass die Verfassung des Kantons Solothurn eine konsequente Trennung der gerichtlichen Zuständigkeiten verlangt (Zivilgerichtsbarkeit: Art. 89 KV; Verwaltungsgerichtsbarkeit: 91 KV). Konsequenterweise muss somit auch § 1 Absatz 1 der Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen³ entsprechend geändert werden (Beschlussesentwurf 3).

Dieselbe Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die Schaffung eines zentralen Strafgerichts für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle (aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) sowie weitere Massnahmen im Bereich der Gerichte (s. KRB Nr. SGB 088/2009 vom 4. November 2009) zu prüfen und auch dazu bis Mitte 2014 eine Vorlage zu unterbreiten. Die letztgenannten Anliegen sind Gegenstand einer separaten Vorlage.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 27. Januar 2014 bis 30. April 2014 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (RRB 2014/144 vom 27. Januar 2014). Eine Vernehmlassung eingereicht haben: Stadt Olten (1), A. Roth (2), SP Kanton Solothurn (3), Obergericht (4), vpod Sektion Solothurn (5), Gemeinde Erlinsbach SO (6), Stadt Solothurn (7), Gerichtskonferenz (8), CVP Kanton Solothurn (9), FDP Kanton Solothurn (10), Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Solothurn (11), EDU Kanton Solothurn (12), Grüne Kanton Solothurn (13), SVP Kanton Solothurn (14) und der Solothurnische Anwaltsverband (15). Die vorgeschlagenen Anpassungen sind von den Vernehmlassenden grossmehrheitlich positiv aufgenommen worden, wobei im Einzelnen Folgendes festzuhalten ist:

Die Frage nach der Übertragung der Zusatzversicherungsstreitigkeiten zur sozialen Krankenversicherung auf das Versicherungsgericht wurde grossmehrheitlich bejaht. Zwei Vernehmlasser (10,15) äusserten sich dazu ablehnend, wobei sie im Wesentlichen neben ordnungspolitischen Gründen (Vermischung von Privatrecht und Verwaltungsrecht) geltend machten, das Verfahren vor den Zivilgerichten sei für die Rechtssuchenden vorteilhafter (kostengünstiger, zwingendes Schlichtungsverfahren). Die Flexibilisierung des Einsatzes der Ersatzrichter am Obergericht, Versicherungsgericht und Verwaltungsgericht wurde mit einer Ausnahme (15) von allen Vernehmlassern unterstützt. Die von diesem Vernehmlasser geäusserten Vorbehalte bezogen sich bloss auf den Einsatz beim Versicherungsgericht. Der Anhebung der Einzelrichterkompetenz beim Versicherungsgericht auf 30'000 Franken wurde überwiegend zugestimmt. Während zwei Vernehmlasser (3, 5) sich für eine weniger starke Anhebung aussprachen, regte ein Vernehmlasser (13) die Überprüfung der Erhöhung an. Abgelehnt wurde die Anhebung von zwei Vernehmlassern (2, 15). Die Angleichung der Regelungen bezüglich Fristenlauf an Feiertagen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren war gänzlich unbestritten. Eine grosse Mehrheit bejahte die Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als Stellvertreter des Oberstaatsanwaltes im Verhinderungsfall. Ablehnend äusserte sich ein Vernehmlasser (14). Die Regelung über die amtliche Entschädigung des Verteidigers bei der polizeilichen Einvernahme („Anwalt der ersten Stunde“) war unbestritten. Zu den Vernehmlassungen wird im Übrigen auf RRB Nr. 2014/966 vom 27. Mai 2014, womit vom Ergebnis Kenntnis genommen wurde, verwiesen.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2013-2017 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2014-2017.

³ BGS 125.922.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die punktuellen Anpassungen haben grundsätzlich keine personellen Konsequenzen. Jedoch führt die auf 30'000 Franken erhöhte Präsidialkompetenz beim Versicherungsgericht (§ 54^{bis} Abs. 1 GO), das momentan überlastet ist, zu einer willkommenen Entlastung des Gesamtgerichts. Die zusätzlichen Präsidialfälle werden auf rund 40 pro Jahr (gut 10 % der 350 Fälle) geschätzt.

Die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde (§ 177^{bis} GT) hat geringe finanzielle Konsequenzen: Nach den ersten Erfahrungen dürfte es sich um seltene Einzelfälle⁴ handeln, bei welchen nach erfolgter polizeilicher Einvernahme im Beisein des Verteidigers keine amtliche Verteidigung angeordnet wird (obwohl dies zum Zeitpunkt des Beizugs des Verteidigers objektiv als wahrscheinlich erschien) und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Rechnet man mit ca. 3 solchen Fällen pro Jahr und mit einem Aufwand von 3 Stunden pro Fall à Fr. 180.00, so ergibt dies zusätzliche Entschädigungen aus der Staatskasse von jährlich ca. Fr. 1'600.00 (zzgl. MwSt. von 8%).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen nötig.

3.3 Auswirkungen für Gemeinden

Einzig die Anpassung von § 30 des Submissionsgesetzes hat Auswirkungen für die Gemeinden. Sie ermöglicht es den kommunalen Vergabebehörden, bei freihändigen Vergaben entsprechend der bisherigen Praxis Vergleichsofferten einzuholen, ohne deswegen ein förmliches Vergabeverfahren mit Zuschlagsverfügung und Rechtsschutz durchführen zu müssen. Ohne die Anpassung müssten entweder mehr Einladungsverfahren durchgeführt oder auf die Einholung von Vergleichsofferten jeweils verzichtet werden, was tendenziell höhere Kosten für Beschaffungen bedeuten würde.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze (Beschlussesentwurf 1)

4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation⁵

§ 4 Absatz 1

Die Verweisung auf das (alte) Wahlgesetz ist zu ersetzen (neu: Gesetz über die politischen Rechte⁶).

§ 4 Absatz 4

Dieser Absatz erweist sich als unnötig und kann aufgehoben werden, findet doch gemäss § 5 Absatz 2 Buchstabe b GO (in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung) gar kein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter statt, wenn eine Gemeinde im Verfahren Partei ist.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit den nach Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷ möglichen Anklagen gegen Unternehmen. Für den Fall, dass neben dem Unterneh-

⁴ Insgesamt 2 Fälle in den Jahren 2011 bis 2013.

⁵ GO; BGS 125.12.

⁶ GpR; BGS 113.111.

⁷ StGB; SR 311.0.

men auch eine natürliche Person angeklagt ist, hält es die Arbeitsgruppe nach wie vor für sinnvoll, ein Auseinanderfallen der Beurteilungszuständigkeit (für die natürliche Person einerseits und für das Unternehmen andererseits) mit der in Absatz 1 Buchstabe c enthaltenen Regelung zu vermeiden. Die Regelung soll demnach beibehalten werden. Allerdings ist die Verweisung auf Artikel 102a Absatz 3 StGB zu ersetzen, da die entsprechende prozessrechtliche Bestimmung neu in Artikel 112 Absatz 4 StPO enthalten ist.

§ 15

Es kann auf die Erläuterungen zu § 12 GO verwiesen werden.

§§ 23 Absatz 2, 47 Absatz 3 und 53 Absatz 3

Mit den Anpassungen soll ermöglicht werden, sämtliche Ersatzrichter des Ober-, des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichts in allen drei Gerichten einzusetzen. Mit der Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter bei den genannten drei oberen Gerichten sollen diese optimal von deren Wissen profitieren können. Der von einem einzelnen Vernehmlasser geäußerten Befürchtung, den Ersatzrichtern könnten die für sozialversicherungsrechtliche Streitsachen erforderlichen speziellen Fachkenntnisse fehlen, kann in der praktischen Handhabung des Ersatzrichter-Einsatzes dadurch begegnet werden, dass jeweils auf die Kenntnisse und Erfahrung der beigezogenen Ersatzrichter Rücksicht genommen wird, was allgemein gilt, nicht nur in Bezug auf das Versicherungsgericht.

§ 54^{bis} Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis}

Buchstabe a: Die Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts in Absatz 1 Buchstabe a ist von heute Fr. 8'000.00 Streitwert auf Fr. 30'000.00 anzuheben, was der Spruchkompetenz des Amtsgerichtspräsidenten im Zivilverfahren entspricht. Mit der Festlegung dieser höheren Einzelrichterkompetenz würden gemäss einer Schätzung zu den (heute) rund 15 bis 20 % Einzelrichterfälle (vorwiegend Abschreibungsverfügungen) noch ca. 10 % weitere Fälle, welche der Präsident (sowie der Vizepräsident) als Einzelrichter entscheiden könnte, hinzukommen (s. oben, Ziff. 3.1). Der Grossteil der Fälle fällt somit weiterhin in die Kompetenz des Gesamtgerichts.

Buchstabe a^{bis}: In der Vernehmlassung wurde angeregt, den Präsidenten auch für Entscheide über Beschwerden gegen Zwischenverfügungen (wie z.B. über die Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands) als zuständig zu erklären. Hier handelt es sich um Verfahren mit beschränkter Tragweite, welche rasch erledigt werden sollten. Deshalb rechtfertigt sich auch dafür die Einzelrichterkompetenz.

§ 54^{bis} Absatz 3

Bei den Ausnahmen gemäss § 54^{bis} Absatz 3 GO drängen sich zwei rein redaktionelle Anpassungen auf. Das Kinderzulagengesetz gibt es nicht mehr. Massgebend ist heute die Gesetzgebung über Familienzulagen⁸. Forderungen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946⁹ werden sodann nicht mehr im Klage-, sondern im Beschwerdeverfahren behandelt.

§ 71 Absatz 2

Die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts muss auch sichergestellt sein, falls einmal gleichzeitig sowohl der Oberstaatsanwalt selbst als auch sein Stellvertreter verhindert sind (z.B. durch Krankheit oder Unfall des Einen während der Ferienabwesenheit des Andern). Durch den neuen Absatz 2 wird dies gewährleistet, wobei im Bedarfsfall i.d.R. jeweils der leitende Staatsanwalt derjenigen Abteilung der Staatsanwaltschaft die Stellvertretung ausüben wird, welcher der Fall

⁸ Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft; FLG; SR 836.1; Bundesgesetz über die Familienzulagen; FamZG; SR 836.2.

⁹ SR 831.10.

zugeteilt ist, um den es geht. Die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts durch einen leitenden Staatsanwalt hat aber die Ausnahme zu bleiben.

§ 105^{bis} Absatz 1^{bis}

Im Kanton Solothurn wurden die beiden paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann (§ 34^{bis} ff. GO) sowie für Miet- und Pachtverhältnisse (§ 34^{quinquies} ff. GO) im Rahmen der Einführungsgesetzgebung neu unter dem dritten Titel „Gerichte“ in der GO geregelt (nachdem sie vorher in der Sozialgesetzgebung geregelt waren). Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass es sich um Gerichtsbehörden handelt. Diese Zuordnung führte dazu, dass der Gerichtsverwaltungskommission nach § 105^{bis} Absatz 1 GO die administrative und die fachliche Aufsicht über diese beiden Behörden zukommt. Die gesetzliche Zuweisung der administrativen Aufsicht über diese beiden administrativ und organisatorisch in das Amt für soziale Sicherheit eingegliederten (den Oberämtern angegliederten) Schlichtungsbehörden hat sich aber nicht als praktikabel erwiesen. Nachdem den beiden paritätischen Schlichtungsbehörden nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung auch bedeutend erweiterte Rechtsprechungskompetenzen (Urteilsvorschlag, Entscheid) zukommen, macht eine fachliche Aufsicht durch die Gerichtsverwaltungskommission zwar weiterhin Sinn, nicht aber eine administrative Aufsicht. Letztere soll (wieder) dem zuständigen Departement und dem Regierungsrat zukommen. Eine entsprechende Trennung zwischen fachlicher und administrativer Aufsicht besteht auch bei den Amtschreibereien (§ 22 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz¹⁰).

4.1.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz¹¹

§ 9 Absatz 1

Mit der Änderung wird eine Angleichung an die Regelung hinsichtlich Fristberechnung an Feiertagen im Zivil- und Strafverfahren erreicht (s. unten, Ziff. 4.1.5, zu § 22 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung¹², und Ziff. 4.1.6, zu § 10^{bis} Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung¹³). Für die Fristberechnung im Verwaltungsverfahren entfällt die bisherige (sinngemässe) Verweisung auf das Ruhetagsgesetz, indem alle für die Fristberechnung relevanten, vom kantonalen Recht anerkannten Feiertage neu abschliessend in § 9 Absatz 1 aufgezählt werden. Dies beseitigt Rechtsunsicherheiten¹⁴ und hat zur Folge, dass die katholischen Feiertage Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen in sämtlichen kantonalen und kommunalen Verwaltungsverfahren inskünftig bei der Fristberechnung berücksichtigt werden müssen, so auch in Verfahren, die vor Gemeindebehörden des Bezirks Bucheggberg geführt werden. Auf den Wohnsitz (oder Sitz) der Partei kommt es dabei nicht an. Hinzu kommt als einziger vom Bundesrecht anerkannter Feiertag der 1. August, für den das Gleiche gilt.

4.1.3 Anwaltsgesetz¹⁵

§ 3 Absatz 1

Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a ZPO lässt zur berufsmässigen Parteivertretung vor Gericht grundsätzlich nur in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte zu (Anwaltsmonopol). Buchstabe d lässt aber die Möglichkeit offen, dass das kantonale Recht „vor den Miet- und Arbeitsgerichten“ auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zulassen kann. Davon wurde im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur ZPO insoweit Gebrauch gemacht, als in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen wurden (dies im Zusammenhang mit der Aufhebung der speziellen Arbeitsgerichte). Auch

¹⁰ RVOG; BGS 122.111.

¹¹ VRG; BGS 124.11.

¹² EG ZPO; BGS 221.2.

¹³ EG StPO; BGS 321.3.

¹⁴ S. unten, FN 9.

¹⁵ AnwG; BGS 127.10.

die Vertretung in summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, namentlich Mietausweisungsverfahren nach Artikel 257 Absatz 1 ZPO und Rechtsöffnungsverfahren, soll vom Anwaltsmonopol ausgenommen werden. Es handelt sich in aller Regel um schriftlich geführte Verfahren, in welchen die Parteien von (qualifizierten) Vertreterinnen und Vertretern von Mieter- oder Vermieterorganisationen oder von Liegenschaftsverwaltungen vertreten werden. Dies entsprach bereits unter der kantonalen ZPO der Praxis und wurde auch unter der schweizerischen ZPO so weitergeführt. Diese Praxis soll nun entsprechend Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO gesetzlich verankert werden. Bei den beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertretern (Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO) braucht es sich nicht zwangsläufig um Angestellte zu handeln, entsprechend ist auch der zweite Satz von Absatz 1 zu präzisieren.

4.1.4 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁶

§ 35 Absatz 1

Gemäss Artikel 249 Buchstabe a Ziffer 2 ZPO ergehen Entscheide über Verschollenerklärung im summarischen Verfahren. Aus heutiger Sicht erscheint es nicht mehr als angebracht, für solche Entscheide ein Dreiergericht einzusetzen. Sachgerechter ist es, den Amtsgerichtspräsidenten für zuständig zu erklären, was der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für das summarische Verfahren entspricht (vgl. § 10 Abs. 2 Bst. b GO). Die bisher in § 35 Absatz 1 EG ZGB vorgesehene Zuständigkeit des Amtsgerichts ist entsprechend zu ersetzen.

4.1.5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁷

§ 22

Absatz 1: Terminologische Anpassung an den geänderten Absatz 2. Zudem soll präzisiert werden, dass auch am 1. August, dem einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, keine Verhandlungen stattfinden sollen.

Absatz 2: Durch Aufhebung der Verweisung auf das Ruhetagsgesetz und abschliessende Aufzählung aller für die Fristbestimmung im Zivilprozess relevanten kantonalen Feiertage (s. Art. 142 Abs. 3 ZPO) werden Rechtsunsicherheiten¹⁸ beseitigt und eine Angleichung in den Verfahrensordnungen erreicht (s. oben, Ziff. 4.1.2, zu § 9 Abs. 1 VRG, und unten, Ziff. 4.1.6, zu § 10^{bis} EG StPO). Namentlich werden im Zivilprozess auch der Berchtoldstag und der Ostermontag für die Fristberechnung wieder als Feiertage anerkannt, was der früheren Regelung von § 82 Absatz 3 der Solothurner Zivilprozessordnung¹⁹ entspricht. Für den einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, den 1. August, gilt das Gleiche (direkt gestützt auf Art. 142 Abs. 3 ZPO).

4.1.6 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung²⁰

§ 6^{bis}

Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafentscheide (Exequaturentscheide) wird in Artikel 94 ff. des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen²¹ geregelt. Nach Artikel 105 IRSG entscheidet darüber der nach Artikel 32 StPO zuständige Richter. Gegen einen solchen Entscheid hat das kantonale Recht gemäss Artikel 106 Absatz 3 IRSG ein Rechtsmittel zu bezeichnen. Beim Erlass der Einführungsgesetzgebung wurde davon ausgegangen, dass für Exequaturentscheide innerkantonal gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 StPO die Beschwerdekammer des Obergerichts zuständig sei (gestützt auf NIKLAUS SCHMID, StPO-Praxiskommentar, N. 5 zu Art. 55 und STEFAN HEIMGARTNER, in: StPO-Kommentar DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, N. 7 zu Art. 55).

¹⁶ EG ZGB; BGS 211.1.

¹⁷ EG ZPO; BGS 221.2.

¹⁸ S. unten, FN 9.

¹⁹ ZPO-SO; GS 83, 25.

²⁰ EG StPO; BGS 321.3.

²¹ IRSG; SR 351.1.

Diese Ansicht hat sich aufgrund der speziellen Verfahrensregelungen für Exequaturentscheide in Artikel 105 und 106 IRSG als unzutreffend erwiesen (s. das Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2010.90 vom 10. Juni 2010 und das Urteil des Bundesgerichts 1B_194/2010 vom 20. Juli 2010). Dies namentlich deshalb, weil das kantonale Recht ein Rechtsmittel bezeichnen muss (Art. 106 Abs. 3 IRSG) und somit ein unteres Gericht – und nicht eine Kammer des Obergerichts – als erste Instanz einzusetzen ist. Für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafentscheide soll, in Anlehnung an die Regelung in § 5^{bis} der früheren Solothurner Strafprozessordnung²², der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin als zuständig erklärt werden. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zu bezeichnen.

§ 10^{bis}

Artikel 90 Absatz 2 StPO verweist für die Fristbestimmung auf die nach dem kantonalen Recht anerkannten Feiertage (wobei im Strafverfahren das Recht des Kantons massgebend ist, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder Sitz hat). Letztere sind im Ruhetagsgesetz²³ geregelt. Im EG StPO war bisher (im Gegensatz zum EG ZPO für das Zivilprozessrecht) keine Regelung enthalten, welche gewisse Tage den vom kantonalen Recht anerkannten Feiertagen für die Fristberechnung im Prozess gleichstellt. Hier ist nun (soweit möglich) eine Angleichung an die Feiertagsregelung im Zivil- und Verwaltungsverfahren anzustreben (s. oben, Ziff. 4.1.2, zu § 9 Abs. 1 VRG, und Ziff. 4.1.5, zu § 22 Abs. 2 EG ZPO). Um Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Fristberechnung zu beseitigen²⁴, rechtfertigt es sich zudem, hier nicht mehr auf das Ruhetagsgesetz zu verweisen, sondern sämtliche für die Fristberechnung im Kanton Solothurn massgebenden kantonalen Feiertage abschliessend in § 10^{bis} selbst aufzuführen. Damit entfallen in Bezug auf die Fristberechnung im Verfahren die im Ruhetagsgesetz getroffenen Differenzierungen, wonach einzelne Feiertage im ganzen Kanton bzw. nicht im Bezirk Bucheggberg, ganz- oder halbtägig oder nur kommunal gelten. Für die Fristberechnung im Verfahren einem Feiertag gleichgestellt wird neu auch der Stephanstag, der 26. Dezember. Für den einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, den 1. August, gilt das Gleiche (direkt gestützt auf Art. 90 Abs. 2 StPO).

§ 13

Bisher waren in § 13 nur die Amteiarzte als amtliche Sachverständige im Strafverfahren gemäss Artikel 183 Absatz 2 StPO erwähnt. Die bisherige Regelung ist lückenhaft. Zudem war der Aufgabenbereich bisher zu offen umschrieben. Bei den übrigen neu in Buchstaben a-c genannten Funktionen und Aufgaben handelt es sich ebenfalls um eingespielte und zuverlässige Schnittstellen, für welche sich eine Gleichbehandlung mit den Amteiarzten aufdrängt.

§ 24 Absätze 3 und 4

Absatz 3: Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung zwecks Vermeidung von Missverständnissen. Im Rahmen des in § 24 Absatz 3 EG StPO ausdrücklich erwähnten Artikel 399 Absatz 1 StPO geht es lediglich um die *Berufungsanmeldung*, welche innert 10 Tagen seit schriftlicher oder mündlicher Eröffnung des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs zu geschehen hat und folglich eilt und deshalb auch den fallführenden Staatsanwälten, die den Fall vor erster Instanz vertreten haben, offenstehen muss. Die „Erklärung“ der Berufung erfolgt erst später, nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung und unter weniger Zeitdruck (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO). Für Letztere ist eine Delegation an den fallführenden Staatsanwalt gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht nötig.

Absatz 4: Gemäss Artikel 381 Absatz 2 StPO haben die Kantone festzulegen, wer innerhalb der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung von Rechtsmitteln befugt ist. § 24 Absatz 1 EG StPO weist diese Befugnis grundsätzlich dem Oberstaatsanwalt zu. Das Bundesgericht hat entgegen dem Wortlaut der StPO festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht gegen Haftent-

²² StPO-SO; GS 89, 197.

²³ BGS 512.41.

²⁴ S. z.B. den Entscheid des Bundesgerichts (strafrechtliche Abteilung) Nr. 6B_730/2013 vom 10. Dezember 2013 betr. die Fristberechnung am Pfingstmontag im Kanton Solothurn.

lassungsverfügungen des Haftrichters hat. Um die Freilassung faktisch verhindern zu können, muss die Staatsanwaltschaft spätestens innert drei Stunden seit der Eröffnung des Haftrichterentscheides eine schriftlich begründete Beschwerdeschrift beim Haftrichter formell gültig einreichen (vgl. BGE 138 IV 148, E. 3.2). Unter Umständen kann die Staatsanwaltschaft auch eine von der Beschwerdekammer angeordnete Haftentlassung beim Bundesgericht wirksam anfechten, wobei hier der Zeitdruck noch extremer ist (vgl. BGE 139 IV 314, insb. E. 2.3.3). Angesichts dieser zeitlichen Rahmenbedingungen ist klar, dass diese Fälle für einen Handwechsel vom fallführenden Staatsanwalt zum Oberstaatsanwalt nicht geeignet sind. Daher ist die Rechtsmittelkompetenz dem Staatsanwalt einzuräumen (i.d.R. wird der fallführende Staatsanwalt diese Kompetenz wahrnehmen). Diese Möglichkeit soll auch für den Fall vorgesehen werden, dass der Staatsanwalt eine Haftentlassung beim Bundesgericht anfechten muss, dies in Kenntnis der Regelung in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005²⁵ und der Rechtsprechung des Bundesgerichts dazu, welche besagt, dass in Kantonen mit einer Oberstaatsanwaltschaft nur diese zur Beschwerdeführung in Strafsachen ans Bundesgericht legitimiert ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_949/2013 vom 3. Februar 2014 sowie 6B_1141/2013 vom 8. Mai 2014). Nachdem im Bereich der Haftbeschwerden jedoch Handwechsel aus sachlichen Gründen (kurze Fristen) ausgeschlossen sind, ist denkbar, dass das Bundesgericht in diesen Fällen die Frage der Legitimation der Staatsanwaltschaft anders beurteilen wird. Parallel bleibt diese Kompetenz aufgrund seines umfassenden Weisungsrechts faktisch auch beim Oberstaatsanwalt (vgl. § 72 Abs. 2 und 3 GO).

§ 35^{bis}

Für jugendstrafrechtliche Exequaturentscheide soll das Jugendgericht als zuständig erklärt werden. Der Grund hierfür ist, dass nach Artikel 105 IRSG ein Gericht in solchen Verfahren entscheiden muss und gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 JStPO gerichtliche Befugnisse im Jugendstrafverfahren dem dreiköpfigen Jugendgericht, nicht aber dessen Präsidenten, zukommen (mit Ausnahme der Beurteilung von Einsprachen gegen Strafbefehle in Übertretungssachen: Art. 34 Abs. 3 JStPO). Als Rechtsmittel ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zu bezeichnen (s. auch oben, zu § 6^{bis}).

4.1.7 Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz)²⁶

§ 30 Absätze 1 und 3

Mit der Änderung soll die bisherige, langjährige Praxis der Solothurner Vergabestellen weitergeführt werden können, wonach bei Beschaffungen im freihändigen Verfahren das Einholen von Vergleichsangeboten zulässig ist, ohne dass deswegen ein formalisiertes Vergabeverfahren (Einladungs-, offenes oder selektives Verfahren) mit Anfechtungsmöglichkeit durchgeführt werden muss. Um diese Praxis, die sich bewährt hat, weiterführen zu können, ist aufgrund eines aktuellen Urteils des Verwaltungsgerichts²⁷ eine Gesetzesanpassung erforderlich. Mehrere Kantone kennen bereits entsprechende Regelungen (z.B. Bern, Aargau, Zug und Glarus). Das Bundesgericht erachtet diese als zulässig²⁸, dies auch im Lichte von Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt²⁹. Aufgrund der neuen Regelung in Absatz 1 und Absatz 3 besteht bei allen öffentlichen Beschaffungen, welche die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren gemäss § 14 Absatz 1 des Submissionsgesetzes nicht erreichen, weiterhin keine Beschwerdemöglichkeit. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich bei kleineren Beschaffungen ein Vergabeverfahren mit Formvorschriften (z.B. vorgängig bekanntzugebende Eignungs- und Zuschlagskriterien, Ausschreibung, Zuschlagsverfügung) wegen des damit verbundenen Evaluationsaufwands i.d.R. nicht lohnt und deshalb in der Praxis jeweils eine formlose (freihändige) Vergabe erfolgt. Mangels einzuhaltender Formvorschriften (z.B. Zuschlagskriterien) fehlt es bei freihändigen

²⁵ BGG; SR 173.110.

²⁶ BGS 721.54.

²⁷ Urteil vom 16. Dezember 2013 (VWBES.2013.383).

²⁸ Vgl. BGE 131 I 137 und das Urteil 2D_24/2013 vom 17. September 2013.

²⁹ BGBM; SR 943.02.

Vergaben denn auch an einem Massstab für eine gerichtliche Beurteilung in einem Beschwerdeverfahren.

4.1.8 Sozialgesetz³⁰

§ 134

Redaktionelle Anpassung infolge Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung und Ersatz durch die Schweizerische Strafprozessordnung.

4.2 Gebührentarif³¹ (Beschlussesentwurf 2)

§ 177^{bis}

Im Strafverfahren hat eine beschuldigte Person bereits bei polizeilichen Einvernahmen das Recht auf eine Verteidigung („Anwalt der ersten Stunde“, Art. 159 StPO). – In der Regel wird nach erfolgter polizeilicher Einvernahme im Beisein eines Verteidigers die amtliche Verteidigung angeordnet (Art. 132 StPO). Der amtliche Verteidiger würde dann auch rückwirkend für die polizeiliche Einvernahme entschädigt. Da im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme aber nicht immer schon feststeht, ob die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung gegeben sind, kann es vorkommen, dass ein aufgebotener „Anwalt der ersten Stunde“ leer ausgeht, wenn die amtliche Verteidigung nicht gewährt werden kann und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber nicht einbringlich ist. Liegt ein solcher Fall vor, soll der zuständige Staatsanwalt oder Jugendanwalt dem „Anwalt der ersten Stunde“ dennoch nach den Ansätzen für die amtliche Verteidigung eine durch den Kanton zu bezahlende Entschädigung zusprechen können, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Bezugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung (objektiv) als wahrscheinlich erschien. Entschädigungen können damit insbesondere in Bagatellfällen und Fällen, bei denen schon zum Zeitpunkt des Bezugs des Anwalts absehbar war, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer amtlichen Verteidigung nicht gegeben sind, nicht ausgerichtet werden (so z.B. bei vorläufiger Festnahme nach einer blossen Übertretung, wenn sich die festgenommene Person weigert, ihre Personalien bekannt zu geben: Art. 217 Abs. 3 StPO). Wird jedoch die beschuldigte Person zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt, so hat sie dem Kanton die ausgerichtete Entschädigung und dem Verteidiger die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

4.3 Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen³² (Beschlussesentwurf 3)

§ 1 Absatz 1

Diese Verordnung betreffend das Verfahren vor dem Versicherungsgericht stützt sich auf § 54^{ter} GO. § 1 Absatz 1 der Verordnung regelt die sachliche Zuständigkeit des Versicherungsgericht; die Regelung ist mit der entsprechenden Gesetzesbestimmung (§ 54 Abs.1 GO) in Einklang zu bringen. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (Ziff. 1).

5. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV). Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) und der Verordnung des Kantonsrates über das Ver-

³⁰ SG; BGS 831.1.

³¹ GT; BGS 615.11.

³² BGS 125.922.

fahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen (Beschlussesentwurf 3) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (4)
Staatskanzlei (eng, STU, Rol) (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS